

## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0626/2019</b>					Datum: 07.08.2019			
Baudezernent								
Verfasser:	85-EB Stadtentwässerung				Az.: EB 85/P/Ka			
Betreff:								
Betrieb und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage in Lützel, Neuendorf und Wallersheim, Vereinbarung mit dem Land RLP								
Gremienweg:								
20.08.2019	Werkausso	chuss "Stadtentwässerung"		einstimmig	r	nehrheit	l	ohne BE
		<u> </u>		abgelehnt	I	Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltungen Gegenstimn				
17.09.2019	Ausschuss	s für Stadtentwicklung und Mobilität		einstimmig	r	nehrheit	l	ohne BE
				abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt	L	geändert
	TOP	öffentlich		Enthalti				enstimmen
28.10.2019	Haupt- und Finanzausschuss			einstimmig	_	nehrheit		ohne BE
				abgelehnt	_	Kenntnis		abgesetzt
				verwiesen		vertagt	Ļ	geändert
	TOP	öffentlich			Enthaltungen Gegenstimmer			
07.11.2019	Stadtrat			einstimmig		nehrheit	1	ohne BE
			<u> </u>	abgelehnt	-	Kenntnis		abgesetzt
			<u> </u>	verwiesen		vertagt	Ĺ	geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltı	ınger	1	Geg	genstimmen

**Beschlussentwurf:** Der Stadtrat stimmt der in der Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung von Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen an Rhein und Mosel im Bereich der Koblenzer Stadtteile Lützel, Neuendorf und Wallersheim auf die Stadt mit dem Land Rheinland-Pfalz zu und ermächtigt die Verwaltung, den Vertragsschluss vorzunehmen.

Begründung: Mit Förderung des Landes wurden zwischen 2009 bis 2019 die Hochwasserschutzanlagen in den Stadtteilen Lützel, Neuendorf und Wallersheim errichtet. Mit beiliegender öffentlichrechtlicher Vereinbarung sollen nunmehr der Betrieb und die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage, analog zum Vorgehen im Stadtteil Ehrenbreitstein, auf die Stadt übertragen werden. Die Erbringung von Leistungen zum Betrieb und zur Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen ist im Landeswassergesetz (LWG) Rheinland-Pfalz geregelt. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Betrieb und Unterhaltung der Hauptanlagen (Mauern, Deiche und Untergrundabdichtungen) entstehen, werden der Stadt entsprechend den gesetzlichen Regelungen bis zu 90% erstattet. Bei Nebenanlagen, wie z.B. Pumpwerken, Schiebern und mobilen Hochwasserschutzanlagen, erfolgt keine Kostenerstattung. Diesbezügliche Aufwendungen hat die Stadt im Rahmen der Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung als Eigenleistung zu erbringen. Die Koordination der Aufgabenerledigung erfolgt über die Hochwasserschutzzentrale beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung. Von dort aus erfolgt auch die Abrechnung/Verrechnung der Leistungen mit den jeweiligen Kostenträgerstellen und dem Land Rheinland-Pfalz. Die erforderlichen Mittel zur Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage sind im konsumtiven Haushalt des Amtes 66 Tiefbauamt, beim Produkt "5521 Gewässerunterhaltung" berücksichtigt und ausgewiesen. Der Vertragsentwurf ist mit dem Umweltministerium in Mainz, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz sowie dem Rechtsamt abgestimmt.

Anlage: Vertragsentwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit Anlagen